



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - UPDATE

Herausforderungen und Lösungsansätze aus der Praxis

November 2023

Agenda

- 01 | Kurzer Überblick und aktuelle Überwachungstätigkeit BAFA
- 02 | Wesentliche Herausforderungen in der Umsetzung
- 03 | Unsere Lösungsansätze
- 04 | Fragerunde



01 | Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Überblick

Unternehmen werden durch das LkSG verpflichtet, menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken in angemessener Weise zu beachten

Anwendungsbereich



- Ab 2023: Unternehmen \geq **3.000 AN**
- Ab 2024: Unternehmen \geq **1.000 AN**
- Sitz, Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung (gem. § 13d HGB) in Deutschland
- Rechtsformunabhängig

Sanktionen & Rechtsdurchsetzung



Bußgeld bis zu 2% des globalen Jahresumsatzes



Ausschluss bei der Vergabe von **öffentlichen Aufträgen** (bis zu drei Jahre)



Gewerkschaften und NGOs können in Vertretung der Geschädigten klagen



Außerdem: **Drohender massiver Reputationsverlust**

Sorgfaltspflichten und Risiken gemäß LkSG

#1 Risikomanagement & Governance

#2 Risikoanalyse(n)

#3 Grundsatz-
erklärung

#4 Präventions-
maßnahmen

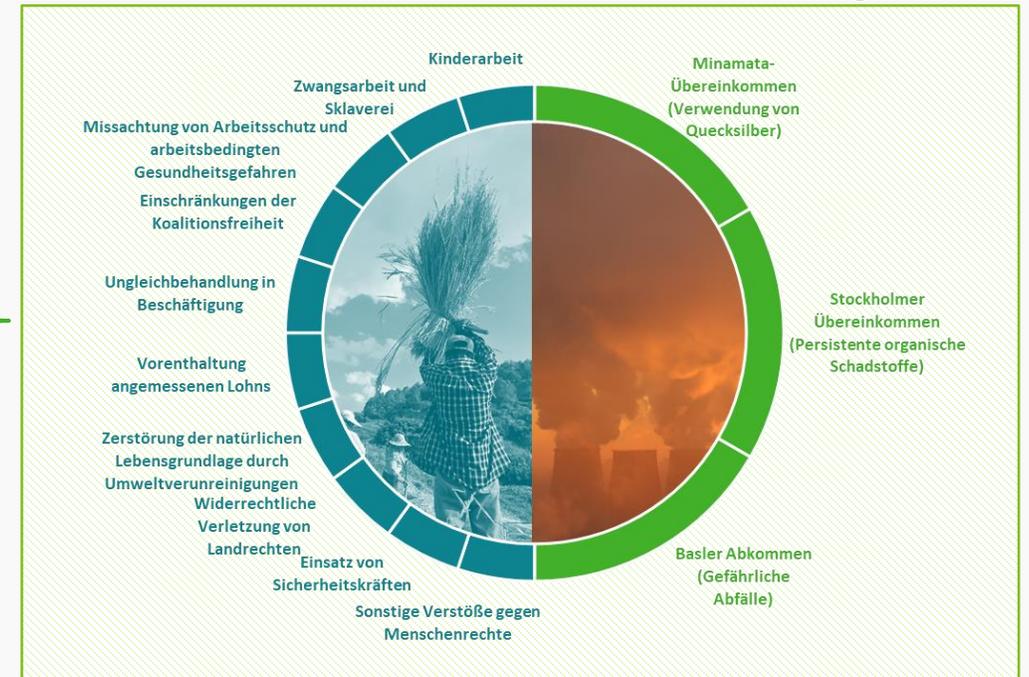
#5 Abhilfemaßnahmen

#6 Beschwerde-
verfahren

#7 Dokumentations-
und Berichtspflicht

Menschenrechtliche Risiken

Umweltbezogene Risiken



01 | Überwachungstätigkeit des BAFA

Das BAFA nimmt die eigene Verantwortung für die Überwachung des LkSG ernst – das sieht man u. a. daran, dass es bereits seit Mitte 2023 vermehrt betroffene Unternehmen zur Einhaltung der LkSG-Sorgfaltspflichten kontaktiert



Auszug aus dem LkSG [§§ 17 bis 19 LkSG]

Unternehmen [...] sind **verpflichtet**, der zuständigen Behörde auf Verlangen die **Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben**, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz [...] übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer [...]

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und **bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken**.

[...] Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung nach diesem Abschnitt ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** zuständig.



Aufgabe der BAFA



- Durchführung risikobasierter Kontrollen und Tätigwerden nach pflichtgemäßem Ermessen zur **Kontrolle der Einhaltung der LkSG-Sorgfaltspflichten** nach §§ 3 bis 10 Abs. 1 LkSG und Feststellung, Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen
- **Risikobasierte Kontrollen** umfassen u. a.:
 - Gesamteinschätzung zur Angemessenheit des LkSG-Risikomanagements
 - Gesamteinschätzung zur angemessenen Umsetzung der einzelnen Vorgaben

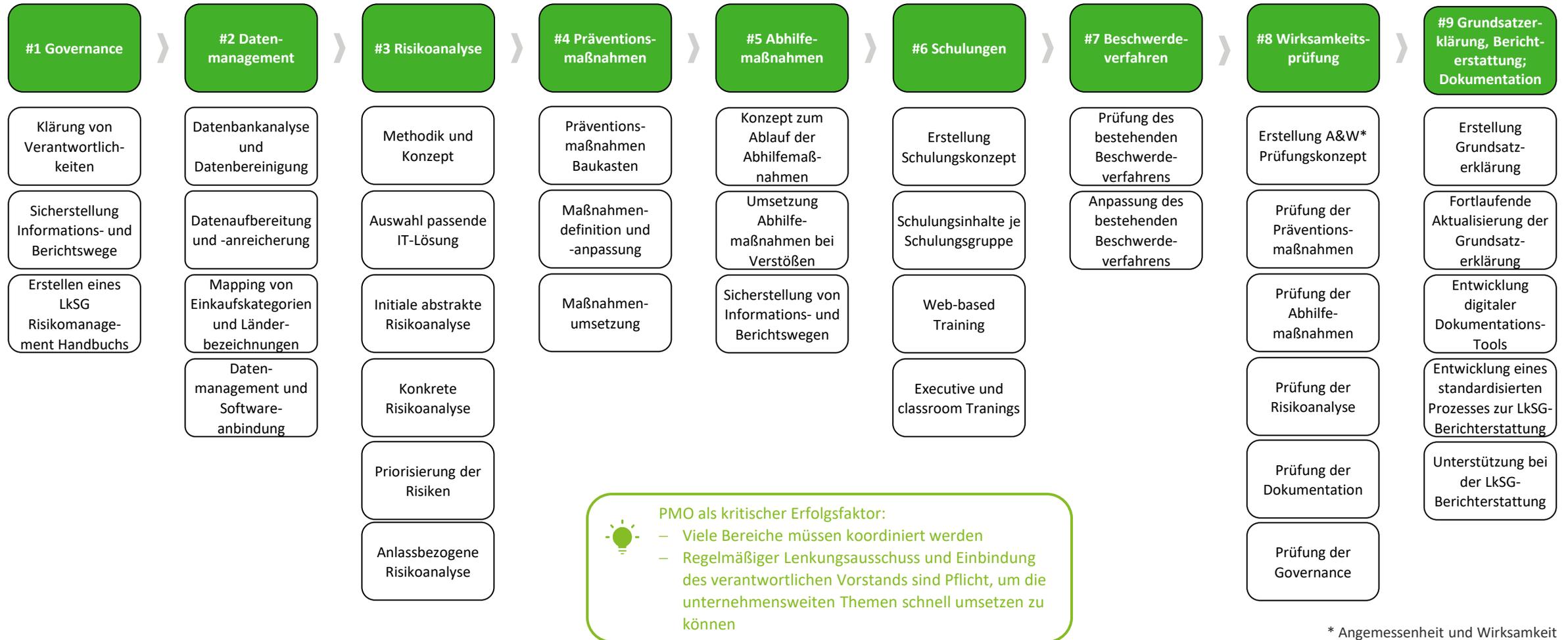
Bericht aus der Praxis



- Seit 1. Januar 2023 darf die BAFA diese Kontrollen durchführen
- **Schwerpunkte**, der uns bekannten **BAFA-Anfragen**, sind insb. **Sorgfaltspflichten**, die bereits mit **Inkrafttreten des LkSG erfüllt sein müssen**:
 - **Festlegung Zuständigkeit** für die **Überwachung des Risikomanagements**
 - **Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens**
 - **Konkrete Fälle/ substantiierte Kenntnis**

02 | Notwendige Arbeitsschritte im Rahmen der LkSG-Umsetzung

Um den Bericht erstellen zu können, sind alle Arbeitsschritte umzusetzen und zu dokumentieren



* Angemessenheit und Wirksamkeit

02 | Herausforderungen in der LkSG-Umsetzung

Wir haben bereits sehr viele LkSG-Projekte umgesetzt – unserer Erfahrung nach gibt es einige wesentliche Key Takeaways, die wir Ihnen gern mitgeben möchten

Lessons Learned aus vergangenen Projekten

- **Etablierung der Governance-Struktur:**
Das herausforderndste Arbeitspaket, da zahlreiche Unternehmensbereiche (HR, Einkauf, Nachhaltigkeit, Compliance, etc.) vernetzt, koordiniert und geschult werden müssen
- **Einschränken von Maverick Buying** (= Einkäufe außerhalb definierter Beschaffungsvorgänge):
Hohe Beeinträchtigung bei der LkSG-Umsetzung, da diese Geschäftsvorfälle nicht kontrolliert werden können
- **Übersicht zur Datenlage & Beteiligungsstruktur:**
Frühzeitige Analyse zur Identifikation von Aufwandstreibern sinnvoll (notwendig für die Risikoanalyse)
- **PMO:**
Koordination einer Vielzahl von Einzelaufgaben – daher zwingend erforderlich
- **Einheitlicher Tone from the Top:**
Die Zusammenarbeit vieler Unternehmensbereiche erfordert kurze Entscheidungswege und ein entscheidungsfreudigen Lenkungsausschuss
- **Hoher Dokumentationsaufwand:**
Um dem BAFA-Bericht gerecht zu werden, muss alles entsprechend dokumentiert werden

02 | Ein Beispiel zur steigenden Komplexität vom reinen Gesetzestext zur Umsetzung

Wer den BAFA-Bericht vollständig ausfüllen und somit das Risiko einer BAFA-Prüfung reduzieren möchte, muss mehr als nur den knappen Gesetzestext in die Umsetzung einbeziehen - wie das Beispiel der Grundsaterklärung zeigt

Gesetzestext (§ 6 LkSG)

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsaterklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsaterklärung abzugeben. Die Grundsaterklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,
2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

- Kurz wirkende gesetzliche Anforderung einer Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie
- Knappe Konkretisierung der geforderten Elemente einer Menschenrechtsstrategie



Fragen im BAFA-Bericht

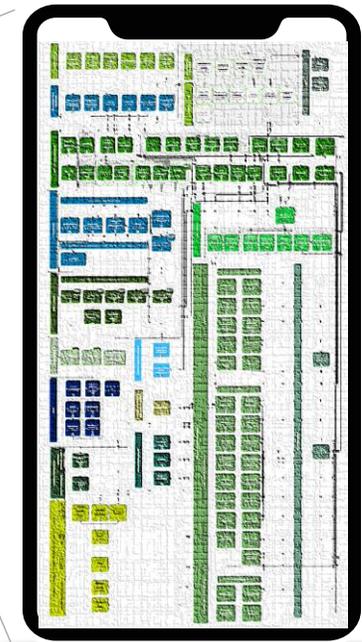
Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

- In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?
- Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.
- Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.
- Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.
- Falls in keiner Fachabteilung ausgewählt wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

- Detaillierte Fragen nur zur Verankerung der Menschenrechtsstrategie im BAFA-Bericht
- Neben den Fachabteilungen, werden operative Abläufe, Ressourcen und Expertise konkret abgefragt
- Eine Nicht-Meldung ist nachvollziehbar zu begründen und kann zur Auffälligkeit führen



Prozessausgestaltung

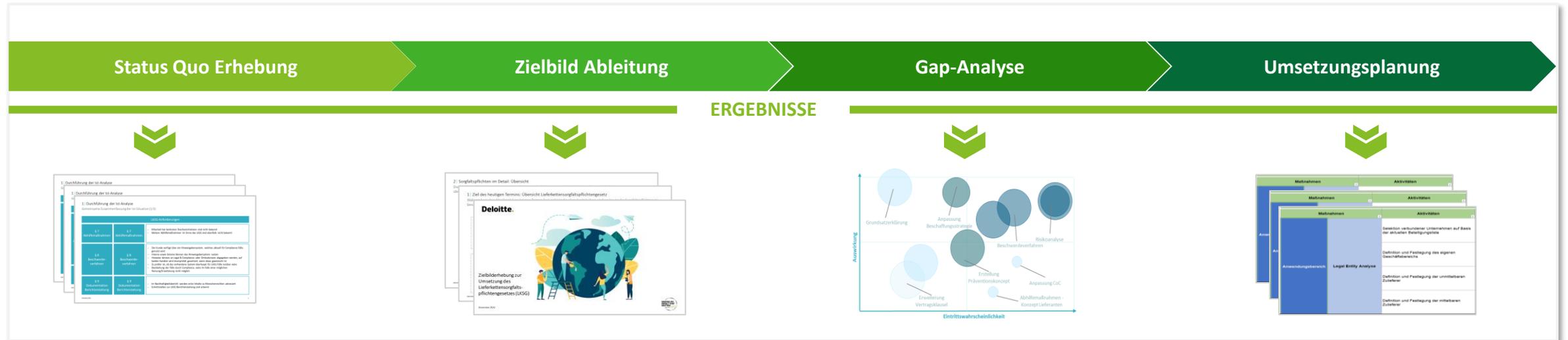


Komplexer LkSG-Gesamtprozess, der das ganze Unternehmen betrifft inkl. Schnittstellen



03 | LkSG Readiness Assessment

Unser Assessment ist darauf ausgelegt, ein im Zielbild festgelegtes Ambitionslevel zu ermitteln und eine strukturierte Umsetzungsplanung aufzuzeigen



- Bestimmung des **aktuellen Reifegrads**
- **Sichtung, Kategorisierung und Analyse** der vorhandenen **Dokumente und Systeme**
- **Review** der bereits **umgesetzten Maßnahmen**
- **Workshops** und **Deep Dives**, um Fragen zum Anwendungsbereich und zur Umsetzungstiefe zu klären

- Entwicklung eines **schlanken, individuell auf das Unternehmen zugeschnittenen Zielbildes**
- Erarbeitung der Ausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation, der Integration in bestehende Organisationseinheiten und Systeme sowie der Verantwortungsbereiche im Rahmen eines **Governance-Workshops**

- Die **Gap-Analyse deckt Optimierungspotenziale auf** und hilft, **Handlungsbedarf** zu **priorisieren**
- Nachvollziehbare **Darstellung**, z.B. mittels einer **Heat Map**

- **Erstellung eines Katalogs** mit auf das Unternehmen **zugeschnittenen Maßnahmen**
- **Einschätzen des Umsetzungsaufwands**
- **Aufbereitete Priorisierung und Zeitplan**, um die Sorgfaltspflichten entlang einer definierten Roadmap abzuarbeiten

03 | Zuständigkeiten im Rahmen des LkSG

Zur Sicherstellung der neuen gesetzlichen Anforderungen und der verschiedenen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten sind Regelprozess und definierte Rollen und Verantwortlichkeiten essentiell (*beispielhafte Darstellung*)



Geschäftsführung LkSG

- Trägt Gesamtverantwortung der LkSG-Umsetzung
- Zentrale Eskalationsinstanz
- Informiert sich regelmäßig über die LkSG-Umsetzung



Menschenrechtsbeauftragte (MRB)

- Überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten
- Übernimmt im Zuge dessen die Umsetzung des Risikomanagements



Programm Lead

- Trägt die fachliche, prozessuale und organisatorische Verantwortung
- Ist Hauptansprechpartner für alle weiteren Rollen im LkSG-Programm
- Führt Eskalationen bei Bedarf durch



Themen Leads

- Tragen die Verantwortung für bestimmte Sorgfaltspflichten (z. B. für Zulieferer)
- Sind nicht für die vollständige Durchführung der jeweiligen Sorgfaltspflicht verantwortlich, sondern eher für die Koordinierung



Risikoverantwortliche

- Übernehmen Expertenfunktion für die jeweiligen LkSG-Risikofelder (Arbeitsschutz und -sicherheit, etc.)
- Unterstützen innerhalb des Präventionskonzeptes
- Ansprechpartner für fachliche Fragen



LkSG Gremium

- Gemeinsamer Austausch aller Leads und des MRB zu allen wesentlichen Themen
- Turnus: quartalsweise sowie bei Bedarf anlassbezogen

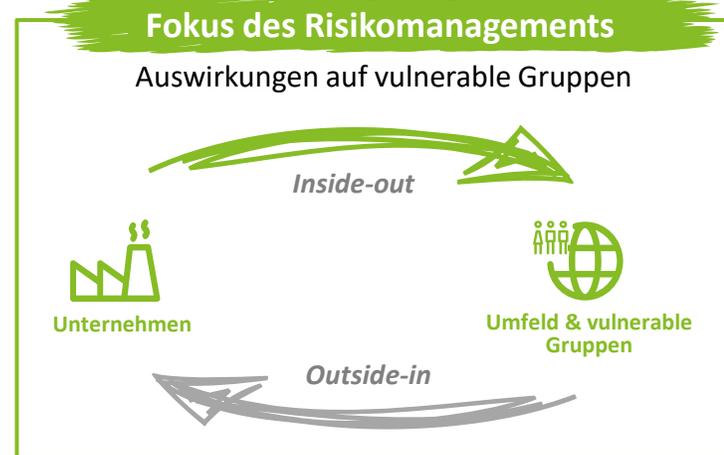
Die **Benennung der einzelnen Rollen und Verantwortlichkeiten** sind die Eckpeiler eines funktionierenden Governance-Modells

03 | Regulatorische Besonderheiten des LkSG-Risikomanagements

Im Gegensatz zum klassischen Risikomanagement, welches Auswirkungen auf das Unternehmen erfasst, fokussiert sich das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement auf die Auswirkung auf vulnerable Gruppen

Anforderungen

- ✓ Verankerung in allen **maßgeblichen Geschäftsabläufen**
- ✓ Die Maßnahmen müssen es ermöglichen, relevante Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen relevanter Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren
- ✓ Wahrung der Interessen verschiedener (vulnerabler) Gruppen
- ✓ Festlegung von Verantwortlichkeiten zur Überwachung des Risikomanagements
- ✓ Einbindung der Geschäftsleitung in einen Berichtsprozess



Perspektive: Unternehmen – Klassisches Risikomanagement –

- Identifikation und Bewertung von Risiken aus der Perspektive des Unternehmens: welche Auswirkung hat das Umfeld auf das Unternehmen
- Beispiel: Mangelnde Sicherheitsstandards bei einem Tier 2 Zulieferer bergen ein **mittleres Reputationsrisiko** für Unternehmen

Perspektive: Vulnerable Gruppen – Menschenrechtliches Risikomanagement –

- Identifikation und Bewertung von Menschenrechts- und Umweltrisiken aus der Perspektive (potenziell) Betroffener: welche Auswirkungen hat das Unternehmen (durch Kerngeschäft, Einkauf etc.) auf das Umfeld und besonders vulnerable Gruppen?
- Beispiel: Mangelnde Sicherheitsstandards beim Abbau von Rohstoffen bergen ein **hohes Verletzungsrisiko** für die dortigen Arbeiter

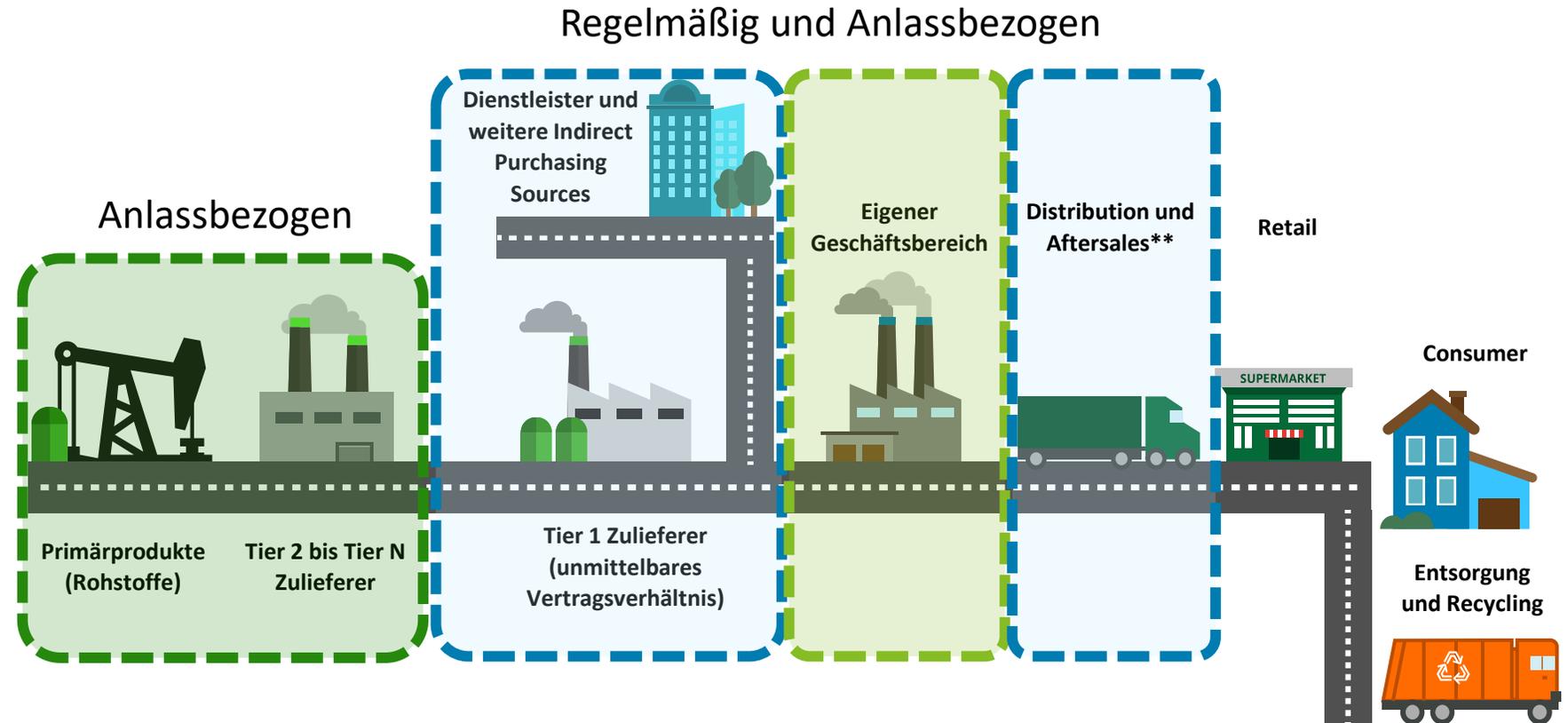
03 | Die Lieferkette im Fokus der LkSG-Risikoanalyse

Das LkSG verlangt, die betroffenen Bereiche der Lieferkette durch anlassbezogene bzw. regelmäßige Risikoanalysen dauerhaft zu analysieren und deren Risiken priorisiert zu managen

Anforderungen

- ✓ Durchführung einer jährlichen sowie **anlassbezogenen Risikoanalyse** (z.B. bei veränderter Risikolage durch neue Produkte, Standorte etc.)
- ✓ **Gewichtung und Priorisierung** von Risiken unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
 - Einflussvermögen,
 - Verursachungsbeitrags sowie
 - Schwere* und Eintrittswahrscheinlichkeit
- ✓ **Kommunikation** der wesentlichen Ergebnisse an Entscheidungsträger etwa an die **Geschäftsführung**

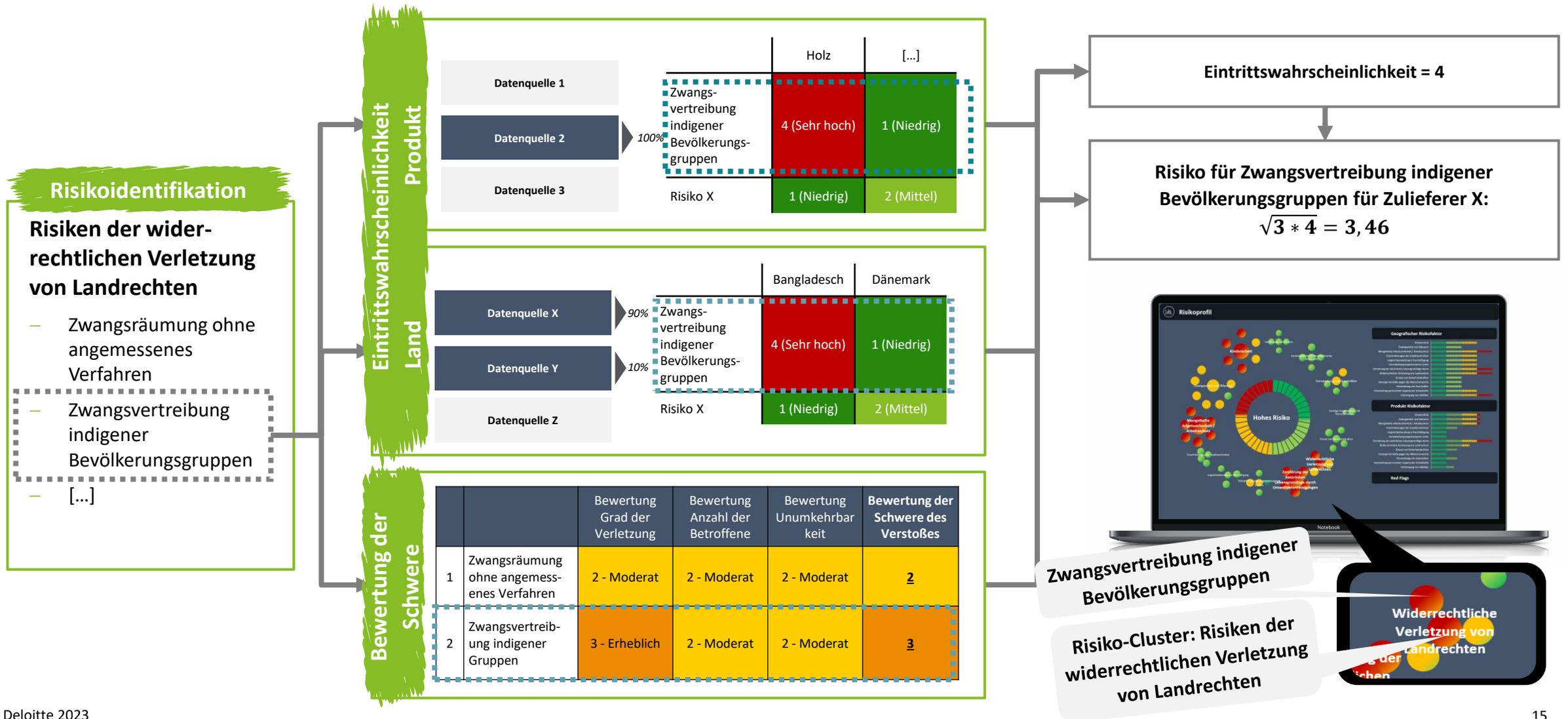
* Die Schwere wird definiert nach Umfang, Ausmaß und Unumkehrbarkeit.



**In bestimmten Konstellationen ist die nachgelagerte Lieferkette auch der unmittelbaren Zulieferung zuzuordnen

03 | Aufbau der Risikoanalyse

Die vereinfachte Darstellung zeigt eine Beispielrechnung einer Risikoanalyse, die Bewertung der Risiken und die Einordnung der Ergebnisse daraus



03 | Wir bringen eine Vielzahl geeigneter LkSG-Tools und Methoden mit

Unsere Tools, die entweder Deloitte-eigene Lösungen oder Kooperationsentwicklungen sind, decken die Anforderungen des LkSGs in unterschiedlichen Ausprägungen ab und erleichtern somit die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten

Sustainability

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse (zentrale Bereitstellung von Länder- und Beschaffungskategorien; abstrakte und konkrete Risikobetrachtung möglich), Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Dokumentation

Erweiterte Funktionalität:

- Integriertes Case-Management-Tool (inkl. Reporting und Monitoring)

Weitere Benefits:

- Stand-alone Lösung, schnell zu implementieren
- Benutzerfreundlich und kosteneffizient

LINK

Vereinheitlichung der Risikobewertung

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Risikoanalyse (Fokus: abstrakte Risikobetrachtung)
- Bereitstellung einheitlicher Risiko-Scorings für alle Risiken, inkl. Hintergrundinformationen zu Beschaffungsländern und Beschaffungskategorien (Produkten)
- Basierend auf diversen Quellen (z.B. NGO-Berichte) – zusammengestellt und voranalysiert durch Deloitte

Weitere Benefits:

- Technische Bereitstellungsplattform der Daten
- Regelmäßiger Updatezyklus (voraussichtlich zum Quartal)
- Nutzbar für ServiceNow, Sustainability, Excel-Lösungen und Drittanbieter-Tools

ServiceNow

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Durchführung der Risikoanalyse
- Versand von Fragebögen

Erweiterte Funktionalität:

- Integration weiterer Tools mithilfe von Schnittstellen möglich

Weitere Benefits:

- Benutzerfreundlich und leicht zu implementieren



Halo

Abdeckung der folgenden Sorgfaltspflicht:

- Beschwerdeverfahren

Erweiterte Funktionalität:

- Integriertes Case-Management-Tool inklusive Reporting und Monitoring

Weitere Benefits:

- Deloitte-eigene Lösung
- Benutzerfreundlich und leicht zu implementieren

LINK





Dorit Schroeren

Syndikusrechtsanwältin

Partner

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mobil: +49 (0) 211 8772 4108

dschroeren@deloitte.de

Erna-Scheffler-Straße 2

40476 Düsseldorf

www.deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.